

Geschäftszahl: 2020-0.194.994

Information betreffend Neuerungen im Urlaubsrecht in Zusammenhang mit dem 2. COVID-19-Gesetz

KURRENDE

An alle
Bediensteten des
Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

in Wien

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) verabschiedete der Gesetzgeber am 21. März 2020 ein Gesetzespaket (2. COVID-19-Gesetz), das auch Änderungen der Regelungen zum Erholungsurlaub im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) und im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) umfasst.

Den §§ 68 BDG und 27e VBG (Verbrauch des Erholungsurlaubs) wurde jeweils ein Abs. 1a angefügt, der, im Gegensatz zur grundsätzlich in Geltung stehenden Vorgehensweise beim Verbrauch des Erholungsurlaubs gemäß § 68 Abs. 1 BDG bzw. § 27e Abs. 1 VBG, folgende Regelungen vorsieht und am 22. März 2020 (befristet bis 31. Dezember 2020) in Kraft getreten ist:

Demnach kann zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die oder der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktagen andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Bedienstete, denen in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig.

In den Erläuterungen zum Gesetzestext wird festgehalten, dass mit dieser Regelung jene Bundesbediensteten, die aufgrund der derzeitigen Coronavirus-Krise eine weit geringere Arbeitslast trifft, angehalten werden, Alturlaubsansprüche aufzubrauchen. Damit soll auch gewährleistet werden, dass nach der Krise wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen. Mit der dienstgeberseitigen Anordnungsmöglichkeit zum Verbrauch von Alturlaubsansprüchen wird eine Angleichung zu den Regelungen in der Privatwirtschaft vorgenommen. Hingewiesen wird, dass die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs sachlichen Gesichtspunkten wie zwingende dienstliche Notwendigkeiten, die Fürsorgepflicht sowie eine sparsame und zweckmäßige Personalverwaltung zu folgen hat.

An die Dienstvorgesetzten ergeht ein gesondertes Schreiben, das die Vorgehensweise zur einseitigen Urlaubsanordnung näher erläutert. Zudem werden die Dienstvorgesetzten ersucht, die Kurrende auch jenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ohne externen Zugang zur Kenntnis zu bringen.

Darüber hinaus werden all jene Bundesbediensteten, die über keine Alturlaubsansprüche verfügen und die derzeit eine geringere Arbeitslast trifft, angehalten, allfällige Gleitzeitguthaben zu reduzieren und diese Maßnahmen mit ihrem/ihrer Dienstvorgesetzten zu akkordieren.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis für die Maßnahmen, die die aktuelle Coronavirus-Krise notwendig macht.

Wien, 23. März 2020

Für den Bundesminister:

SektChef^{fin} Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala

Elektronisch gefertigt